

Geschäftsordnung für den Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer (LSBG)

1. Regelungsinhalt

Gemäß Ziffer 1.1.5.4 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 106, § 10 Abs. 3 Satz 2, § 26 Absatz 1 sowie § 77 Absatz 5 Nr. 1 und Satz 2 Landeshaushaltsordnung (LHO) wird von der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende (BVM) als Aufsicht führende Behörde in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer (LSBG) eine Geschäftsordnung erlassen. Die Geschäftsordnung regelt die Grundsätze der Betriebsführung, das Verhältnis zwischen Betrieb und Aufsicht führender Behörde sowie zwischen Betrieb und Verwaltungsrat, insbesondere die Berichtspflichten diesen gegenüber.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1. Seit dem 01.01.2007 werden in der Freien und Hansestadt Hamburg der Straßen-, Ingenieur- und Wasserbau in der Organisationsform eines Landesbetriebes nach § 26 LHO wahrgenommen. Seit dem 01.07.2020 ist der LSBG der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende zugeordnet. Dies beinhaltet eine eigenverantwortliche, nach kaufmännischen Grundsätzen ausgerichtete Wirtschaftsführung.

2.2. Der Landesbetrieb führt den Namen Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer (LSBG). Sein Sitz ist in Hamburg.

2.3. Der Landesbetrieb hat eine eigene Personalverwaltung. Er ist damit eine Dienststelle im Sinne des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes mit eigenem Personalrat.

3. Ziele und Aufgaben

Der LSBG ist als sich wirtschaftlich selbst tragender Landesbetrieb organisiert. Er übernimmt Beratungs-, Bauherrenkern-, Planungs-, Projektvorbereitungs- und Projektsteuerungsleistungen, Umsetzungsleistungen sowie Betriebs- und Unterhaltungsleistungen für Dienststellen der FHH, die für die Entwicklung und die Funktionsfähigkeit von Infrastrukturgütern, insbesondere in den Bereichen Verkehr, Mobilität und Wasserwirtschaft, zuständig sind.

Die strategischen Ziele für den LSBG sind im Zielbild des LSBG in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

4. Geschäftsführung

4.1. Der Landesbetrieb wird von einer Geschäftsführung geleitet. Diese besteht aus einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer oder mehreren Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern und wird von der Aufsicht führenden Behörde bestellt. Die Aufsicht führende Behörde bestellt die Vertretung der

Geschäftsführung. Eine Kopie der Bestellverfügung über die Geschäftsführung und ihre Vertretung ist jeweils der Finanzbehörde und dem Rechnungshof zu übersenden.

- 4.2. Ist nur ein Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin bestellt, ist dieser bzw. diese allein vertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer bestellt, wird der Landesbetrieb durch mindestens zwei Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch ein Mitglied der Geschäftsführung gemeinsam mit der von der Aufsicht führenden Behörde bestellten Vertretung der Geschäftsführung vertreten.
- 4.3. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des LSBG unter Beachtung des vereinbarten Zielbilds selbstständig und unter eigener Ergebnisverantwortung, soweit nicht durch Rechtsnormen, diese Geschäftsordnung oder andere Vorgaben der Aufsicht führenden Behörde etwas anderes bestimmt ist.
- 4.4. Die Geschäftsführung vertritt den Landesbetrieb in rechtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsicht führende Behörde ist von wichtigen Rechtsangelegenheiten unverzüglich zu unterrichten. Sie behält sich vor, die Vertretung in Einzelfällen selbst zu übernehmen.
- 4.5. Die Geschäftsführung nimmt die Funktion der Vorgesetzten aller Beschäftigten des Landesbetriebes wahr. Sie ist Dienstvorgesetzte der Beamtinnen und Beamten des Landesbetriebes.
- 4.6. Die Geschäftsführung übernimmt die Verantwortung entsprechend Ziffer 2.1.2 der VV zu § 9 LHO. Ihr obliegt die eigenständige Fach- und Ressourcenverantwortung für den Landesbetrieb und den Wirtschaftsplan. Die Verantwortung des/der Beauftragten für den Haushalt der Aufsicht führenden Behörde über die Gesamtsteuerung der Behörde bleibt davon unberührt. Die Geschäftsführung kann einzelne Befugnisse ihrer Verantwortung auf hierzu benannte Personen delegieren.
- 4.7. Für Urlaubs- und Sonderurlaubsangelegenheiten sowie Inlands- und Auslandsdienstreisen gelten die in der Zuständigkeitsregelung für Personalangelegenheiten der Aufsicht führenden Behörde getroffenen Regelungen.

5. Steuerung und Überwachung

- 5.1. Der Landesbetrieb ist Teil der für die Aufsicht zuständigen Behörde. Er unterliegt der Dienstaufsicht und Weisungsbefugnis der Behördenleitung. Innerhalb der Behördenleitung nimmt der Staatsrat die Aufgaben der Aufsicht führenden Behörde wahr, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- 5.2. Der Entscheidung durch die Aufsicht führende Behörde bedürfen
 - die Änderung dieser Geschäftsordnung,
 - das Zielbild,
 - das Unternehmenskonzept,
 - der Wirtschaftsplan,

- die Bestätigung des Jahresabschlusses.
- 5.3. Die Aufsicht führende Behörde schließt mit dem Landesbetrieb periodische Zielvereinbarungen zur Operationalisierung der im Zielbild festgelegten Globalsteuerungsziele ab. Bestandteile dieser Vereinbarungen sind Zeitziele und Berichtspflichten zum Umsetzungsstand. Fachliche Ziele, die der Landesbetrieb in Kontrakten vereinbart, sind nicht Bestandteil dieser Zielvereinbarungen.
- 5.4. Die Aufsicht führende Behörde ist vierteljährlich über den Verlauf des Wirtschaftsplans, die Umsetzung der Zielvereinbarung sowie den Gang der Geschäfte und die Lage des Landesbetriebes zu unterrichten. Die Form der Berichterstattung ist mit ihr abzustimmen.
- 5.5. Weisungen soll die Aufsicht führende Behörde nur bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung erteilen. Sie hat jederzeit ein Recht auf Einsicht und Auskunft.
- 5.6. Die Aufsicht führende Behörde ist für grundsätzliche und übergreifende Angelegenheiten zuständig. Hierzu gehören insbesondere die Angelegenheiten, die eine Befassung der Bürgerschaft und des Senats sowie der diesen zugeordneten Assistenzeinheiten erfordern.

6. Verwaltungsrat

- 6.1. Die Aufsicht führende Behörde bestellt die Mitglieder des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:
- Staatsrätin/Staatsrat der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende (Vorsitz)
 - eine Vertreterin/ein Vertreter der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
 - eine Vertreterin/ein Vertreter der Finanzbehörde
 - eine Expertin/ein Experte aus dem Bereich Bauingenieurwesen
 - eine Vertreterin/ein Vertreter der Wirtschaft
 - eine Vertreterin/ein Vertreter des Personalrates des LSBG
 - ggf. weitere Mitglieder
- 6.2. Der Verwaltungsrat unterstützt die Aufsicht führende Behörde bei der Globalsteuerung des Landesbetriebes. Ihm obliegt insbesondere die Überwachung der Ordnungsmäßigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Er berät die Aufsicht führende Behörde im Hinblick auf
- das Zielbild,
 - das Unternehmenskonzept,
 - den Entwurf des Wirtschaftsplans,
 - die Bestätigung des Jahresabschlusses.
- 6.3. Der Verwaltungsrat soll mindestens drei Mal im Jahr tagen. Die Sitzungen sollen so terminiert sein, dass eine rechtzeitige Beratung der Aufsicht führenden Behörde zu den in Ziff. 6.2. genannten Themen gewährleistet ist.

- 6.4. Der Verwaltungsrat ist durch Übersendung der in Ziff. 5.4 genannten Quartalsberichte zeitgleich mit der Aufsicht führenden Behörde über den Gang der Geschäfte zu informieren.
- 6.5. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Einwilligung der Aufsicht führenden Behörde bedarf.
- 6.6. Jedem Verwaltungsratsmitglied sind zu Beginn seiner Tätigkeit folgende Unterlagen in der jeweils gültigen Fassung auszuhändigen:
- diese Regelung (Geschäftsordnung) für die Aufsicht,
 - das Zielbild,
 - das Unternehmenskonzept,
 - der Organisations- und Geschäftsverteilungsplan,
 - die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates,
 - der neueste Geschäftsbericht,
 - der Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr,
 - die mittelfristige Finanzplanung,
 - der letzte Quartalsbericht.
- 6.7. Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten Sitzungsgelder, sofern sie die Aufgabe nicht als Verwaltungsangehörige der Freien und Hansestadt Hamburg wahrnehmen.

7. Wirtschaftsführung

- 7.1. Die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Landesbetriebes richten sich nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Landesbehörden, soweit nicht die Besonderheiten für Landesbetriebe nach § 106 LHO zu beachten sind.
- 7.2. Der LSBG finanziert sich im Wesentlichen aus seinen Umsatzerlösen. Leistungsumfang und Honorierung des Landesbetriebes werden zwischen Auftraggebern und LSBG in Kontrakten vereinbart. Die Wirtschaftsführung ist auf das Finanzbudget auszurichten, das bei den Dienststellen der Auftraggeber zur Verfügung steht. Es sind mindestens ausgeglichene Jahresergebnisse zu erwirtschaften. Negative Ergebnisse einzelner Geschäftsjahre werden durch positive Ergebnisse aus den anderen Geschäftsjahren ausgeglichen.
- 7.3. Die Geschäftsführung hat der Aufsicht führenden Behörde ein aus dem Zielbild abgeleitetes Unternehmenskonzept zum Beschluss vorzulegen. Es soll unter Berücksichtigung der strategischen Ziele mittelfristige Perspektiven aufzeigen und operative Ziele enthalten, die im Hinblick auf geplante Maßnahmen, Zeithorizonte und finanzielle Auswirkungen konkretisiert werden. Es ist mindestens alle fünf Jahre sowie bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben.
- 7.4. Soweit Leistungen von anderen Dienststellen durch den LSBG in Anspruch genommen werden, sind die Geschäftsbesorgungen in jeweils gesonderten Vereinbarungen zu regeln.

8. Wirtschaftsplan

- 8.1. Der Landesbetrieb stellt vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan-Entwurf gem. Ziff. 1.2 ff der VV zu § 106, § 10 Abs. 3 Satz 2, § 26 Absatz 1 sowie § 77 Absatz 5 Nr. 1 und Satz 2 LHO auf.
- 8.2. Der Wirtschaftsplan ist von der Aufsicht führenden Behörde zusammen mit dem Voranschlag zum Einzelplan bei der Finanzbehörde einzureichen. Der Landesbetrieb hat die entsprechenden Unterlagen der Aufsicht führenden Behörde so frühzeitig vorzulegen, dass dort eine sorgfältige Bewertung, möglichst durch vorherige Beratung des Verwaltungsrates, gewährleistet ist. Dieses gilt sinngemäß auch für die Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

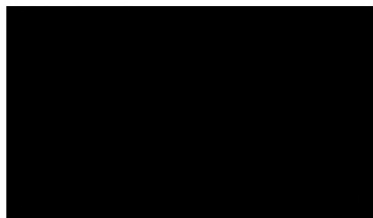
9. Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht

- 9.1. Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht des Landesbetriebes folgen den Vorgaben der VV zu § 106, § 10 Abs. 3 Satz 2, § 26 Absatz 1 sowie § 77 Absatz 5 Nr. 1 und Satz 2 LHO sowie den darin genannten weiterführenden Regelungen und Vorschriften.
- 9.2. Die Geschäftsführung hat gem. Ziff. 1.6.1 der VV zu § 106, § 10 Abs. 3 Satz 2, § 26 Absatz 1 sowie § 77 Absatz 5 Nr. 1 und Satz 2 LHO in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und diese dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- 9.3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie die Abrechnung des Wirtschaftsplans sind durch einen Abschlussprüfer gem. Ziff. 1.8 der VV zu § 106, § 10 Abs. 3 Satz 2, § 26 Absatz 1 sowie § 77 Absatz 5 Nr. 1 und Satz 2 LHO zu prüfen. Der Abschlussprüfer wird auf Vorschlag der Finanzbehörde im Einvernehmen mit dem Rechnungshof und der Aufsicht führenden Behörde vom Landesbetrieb bestellt. Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, die Aufgaben nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) in der jeweils geltenden Fassung wahrzunehmen.
- 9.4. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit informiert die Geschäftsführung in einem Geschäftsbericht über den Verlauf des abgeschlossenen Geschäftsjahres. Die Berichterstattung erfolgt in Abstimmung mit der Aufsicht führenden Behörde.

10. Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 3. Dezember 2020 außer Kraft.

Hamburg, den 20.07.2026



Staatsrat
Behörde für Verkehr und Mobilitätswende